

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Wahl in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten
zur Wahl des Rates der Stadt Aachen und
von Listenwahlvorschlägen für die Wahl der Bezirksvertretungen
sowie von Wahlvorschlägen für die Wahl des Oberbürgermeisters
am 25. Mai 2014

I. Wahlvorschläge für die Wahl in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten zur Wahl des Rates

A. Ort und Frist für die Einreichung (§§ 15, 16 KWahlG)

Gemäß § 24 Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31.08.1993 (GV. NRW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.12.2013 (GV. NRW. S. 730), fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten auf. Die Wahlvorschläge sind gemäß § 15 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) vom 30.06.1998 (GV. NRW. S. 454, 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 564), bei der Wahlleiterin der Stadt Aachen, Stadtverwaltung Aachen, Fachbereich 01/Wahlen, Verwaltungsgebäude, Peterstraße 17, Zimmer 65, 52058 Aachen, bis spätestens zum 07. April 2014, 18 Uhr einzureichen. Die zur Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen amtlichen Formblätter sind beim Fachbereich 01/Wahlen erhältlich. Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so frühzeitig einzureichen, dass etwaige Mängel, welche die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch vor Ablauf der Einreichungsfrist behoben werden können.

B. Einteilung des Wahlgebiets in Wahlbezirke

Das Wahlgebiet - Stadt Aachen - ist gemäß Beschluss des Wahlausschusses vom 02.09.2013 in 32 Wahlbezirke eingeteilt worden. Die Abgrenzung ist aus Abschnitt IV. ersichtlich.

C. Wahlvorschlagsrecht (§§ 15, 16 KWahlG, § 26 Abs. 5 KWahlO)

Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Art. 21 Grundgesetz (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern) eingereicht werden. Für die Reserveliste können jedoch nur Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten.

Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Stadt, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten (sog. neue Partei oder Wählergruppe), so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand - der Nachweis ist durch beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesender Personen zu erbringen -, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Reicht die Partei oder Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge im Wahlgebiet ein, so brauchen diese Nachweise nur einmal eingereicht zu werden. Hat die Partei oder Wählergruppe eine über das Wahlgebiet hinausgehende Organisation, so brauchen Satzung und Programm der Wahlleiterin nicht eingereicht zu werden, wenn

1. im Falle einer nicht über den Regierungsbezirk hinausgehenden Organisation die Bezirksregierung,
2. im Falle einer über den Regierungsbezirk hinausgehenden Organisation das Innenministerium auf Antrag bestätigt, dass sie ordnungsgemäß eingereicht sind.

D. Aufstellung der Bewerber von Parteien und Wählergruppen (§ 17 KWahlG)

Als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist.

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Wahl zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber auf der Reserveliste und für die Bestimmung der Ersatzbewerber. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern und Ersatzbewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Als Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Wahlen der Vertreter für die Vertreterversammlungen und der Bewerber sind innerhalb der letzten 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode, die der Bewerber für die Wahlbezirke frühestens jedoch nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebiets in Wahlbezirke durchzuführen.

Kommt eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber (Anlage 9a KWahlO) mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber der Wahlleiterin an Eides statt zu versichern (Anlage 10a KWahlO), dass die Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber und die Bestimmung der Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind. Im Falle eines Einspruches gegen den Beschluss der Mitglieder oder Vertreterversammlung ist ebenfalls eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung mit den vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt einzureichen.

Wählbar für den Rat sind alle wahlberechtigten Deutschen und Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die mindestens seit drei Monaten vor dem Wahltag in Aachen wohnen und am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

E. Inhalt und Form der Wahlvorschläge (§§ 15, 16 KWahlG, §§ 26, 31 KWahlO)

Der Wahlvorschlag für den Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11a KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten

- a) den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden,
- b) Familiennamen und Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers; bei Beamten und Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes nach § 13 Abs. 1 u. 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Ein Bewerber darf, unbeschadet seiner Bewerbung in einer Reserveliste, nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. In einen Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich auf dem Wahlvorschlag oder auf einem besonderen Formblatt erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

Der Wahlvorschlag für die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b KWahlO eingereicht werden. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen. Soll ein Bewerber auf der Reserveliste Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber sein, so muss die Reserveliste auch den Familien- und Vornamen des zu ersetzenden Bewerbers und den Wahlbezirk oder die lfd. Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der zu ersetzende Bewerber aufgestellt ist, enthalten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Wahlvorschläge im Wahlbezirk sinngemäß.

F. Unterzeichnung der Wahlvorschläge (§§ 15, 16 KWahlG, §§ 26, 31, 78 KWahlO)

Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von der für das Wahlgebiet (Stadt Aachen) zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Stadt, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten sind (sog. neue Parteien oder Wählergruppen), müssen ferner

- a) für die Wahlbezirke von jeweils 10 Wahlberechtigten des Wahlbezirks,
- b) für die Reserveliste von 100 Wahlberechtigten des Wahlgebiets (Stadt Aachen)

persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Wahlvorschläge von Einzelbewerbern - diese können nur einen Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk einreichen - müssen ebenfalls von 10 Wahlberechtigten des Wahlbezirks unterzeichnet sein.

Die Unterschriften zu a) sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a KWahlO, die Unterschriften zu b) auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14b KWahlO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

1. Bei der Anforderung der Formblätter zu a) sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben; bei der Anforderung der Formblätter zu b) ist nur die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Parteien und Wählergruppen haben ferner die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-, Vertreter- oder Wahlberechtigtenversammlung (vgl.D.) zu bestätigen. Die Wahlleiterin vermerkt die Angaben lt. Satz 1 im Kopf der Formblätter.
2. Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) sowie der Tag der Unterzeichnung vom Unterzeichner persönlich einzutragen.
3. Für jeden Unterzeichner ist eine Bescheinigung des Wahlrechts auf dem jeweiligen Formblatt erforderlich; die Bescheinigung kann auch gesondert nach dem Muster der Anlage 15 KWahlO erteilt werden.
4. Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung einer Reserveliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber ist zulässig.

G. Anlagen zum Wahlvorschlag (§§ 26, 31 KWahlO)

Dem Wahlvorschlag (Anlage 11a bzw. 11b KWahlO) sind beizufügen:

1. die Zustimmungserklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12a bzw. 12b KWahlO (Die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag für den Wahlbezirk (Anlage 11a KWahlO) bzw. für die Reserveliste (Anlage 11b KWahlO) abgegeben werden.);
2. eine Bescheinigung des Oberbürgermeisters über die Wählbarkeit des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 13a KWahlO (Die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag für den Wahlbezirk (Anlage 11a KWahlO) bzw. für die Reserveliste (Anlage 11b KWahlO) erteilt werden. Sie braucht für Bewerber, die zugleich im Wahlbezirk und auf der Reserveliste aufgestellt sind, nur dem Wahlvorschlag für den Wahlbezirk beigefügt zu werden.);
3. bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen
 - a) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber nach dem Muster der Anlage 9a KWahlO, im Falle einer auf Einspruch wiederholten Abstimmung auch eine Niederschrift hierüber,
 - b) die nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt nach dem Muster der Anlage 10a KWahlO(Beide Anlagen brauchen nur einem Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigefügt zu werden.),
4. bei Wahlvorschlägen von sog. neuen Parteien oder Wählergruppen und von Einzelbewerbern die Formblätter nach dem Muster der Anlage 14a bzw. 14b KWahlO und die Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner nach dem Muster der Anlage 15 KWahlO, soweit das Wahlrecht nicht auf den Formblättern nach Anlage 14a bzw. 14b KWahlO bescheinigt ist (vgl. F.);
5. bei Wahlvorschlägen von sog. neuen Parteien oder Wählergruppen die Nachweise über Vorstand, Satzung und Programm, soweit die Unterlagen nicht dem Bundeswahlleiter ordnungsgemäß eingereicht worden sind (vgl. C.); die Nachweise brauchen nur einem Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigefügt zu werden; Satzung und Programm brauchen nicht beigefügt zu werden, wenn die Bezirksregierung bzw. das Innenministerium bestätigt, dass sie ordnungsgemäß eingereicht sind;
6. sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes nach § 13 Abs. 1 oder 6 KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis, falls die Wahlleiterin dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

H. Ungültige Wahlvorschläge (§§ 15 - 18 KWahlG, § 27 KWahlO)

Nach Ablauf der Einreichungsfrist können bis zur Zulassung nur noch Mängel behoben werden, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge bei Ablauf der Einreichungsfrist nicht berühren (§ 27 KWahlO). Gültige Wahlvorschläge liegen nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht vor,

- a) wenn die Einreichungsfrist nicht gewahrt ist (§§ 15 Abs. 1, 16 Abs. 3, 18 Abs. 3 KWahlG),
- b) wenn die erforderlichen Unterschriften bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlen (§§ 15 Abs. 2, 16 Abs. 3 KWahlG),
- c) wenn die Zustimmungserklärungen der Bewerber bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlen (§§ 15 Abs. 3, 16 Abs. 3 KWahlG),
- d) wenn bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen die Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber nach Anlage 9a KWahlO oder die Versicherung an Eides statt nach Anlage 10a KWahlO bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlt (§ 17 Abs. 8 KWahlG).

II. Listenwahlvorschläge für die Wahl der Bezirksvertretungen

A. Ort und Frist für die Einreichung (§ 46a Abs. 5 i.V.m. §§ 15, 16 KWahlG)

Gemäß § 71 KWahlO fordere ich gleichzeitig zur Einreichung von Listenwahlvorschlägen für die Wahl der Bezirksvertretungen auf. Die Listenwahlvorschläge sind bei der Wahlleiterin der Stadt Aachen, Stadtverwaltung Aachen, Fachbereich 01/Wahlen, einzureichen. Ort und spätester Zeitpunkt für die Einreichung siehe Abschnitt I. Buchstabe A. Die zur Einreichung der Listenwahlvorschläge erforderlichen amtlichen Formblätter sind beim Fachbereich 01/Wahlen erhältlich. Es wird dringend empfohlen, die Listenwahlvorschläge so frühzeitig einzureichen, dass etwaige Mängel, welche die Gültigkeit der Listenwahlvorschläge berühren, noch vor Ablauf der Einreichungsfrist behoben werden können.

B. Einteilung der Stadt Aachen in Stadtbezirke

Das Stadtgebiet Aachen ist gemäß § 2 der Hauptsatzung in folgende 7 Stadtbezirke eingeteilt:

- Aachen-Mitte
- Aachen-Brand
- Aachen-Eilendorf
- Aachen-Haaren
- Aachen-Kornelimünster/Walheim
- Aachen-Laurensberg
- Aachen-Richterich.

Die Abgrenzung ist aus Abschnitt IV. ersichtlich.

C. Wahlvorschlagsrecht (§ 46a Abs. 5 i.V.m. §§ 15, 16 KWahlG, § 72 KWahlO)

Listenwahlvorschläge können von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden.

Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Bezirksvertretung, in einer anderen Bezirksvertretung der Stadt Aachen, im Rat der Stadt, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten (sog. neue Partei oder Wählergruppe), so kann sie einen Listenwahlvorschlag nur einreichen, wenn sie die lt. Abschnitt I. Buchstabe C. erforderlichen Nachweise erbringt.

D. Aufstellung der Bewerber (§ 46a Abs. 4 u. 5 i.V.m. § 17 KWahlG; § 72 Abs. 4, Nr. 3 KWahlO)

Als Bewerber kann in einem Listenwahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder-, Vertreter- oder Wahlberechtigtenversammlung im Gebiet der Stadt Aachen oder des Stadtbezirks in geheimer Wahl gewählt worden ist.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber (Anlage 9b KWahlO) sowie die vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt hierzu (Anlage 10b KWahlO) sind mit dem Listenwahlvorschlag einzureichen; einer Beifügung bedarf es nicht, soweit beide Unterlagen einem anderen Listenwahlvorschlag im Gebiet der Stadt Aachen beigelegt sind.

Wählbar für die Bezirksvertretung eines Stadtbezirks sind alle Deutschen und Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die in diesem Stadtbezirk für die Wahl des Rates wahlberechtigt sind, mindestens seit drei Monaten vor dem Wahltag in Aachen wohnen und am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Ebenso sind die Personen wählbar, die - bei Fehlen eines entsprechenden Wohnsitzes im Stadtbezirk - in einem Wahlbezirk dieses Stadtbezirks als Bewerber für die Wahl des Rates aufgestellt sind.

E. Inhalt und Form der Listenwahlvorschläge

(§ 46a Abs. 5 i.V.m. §§ 15, 16 KWahlG; § 72 Abs. 1, 2 u. 4 Nr. 1 KWahlO)

Der Listenwahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11c KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten

- a) den Namen der Partei oder Wählergruppe, die den Listenwahlvorschlag einreicht,
- b) Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Er soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Ein Bewerber darf, unbeschadet seiner Bewerbung für die Wahl des Rates, nur in einem Listenwahlvorschlag benannt werden. In einen Listenwahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich auf dem Listenwahlvorschlag oder auf einem besonderen Formblatt (Anlage 12b KWahlO) erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Soll ein Bewerber in dem Listenwahlvorschlag Ersatzbewerber für einen in dem Listenwahlvorschlag benannten anderen Bewerber sein, so muss der Listenwahlvorschlag auch den Familien- und Vornamen des zu ersetzenden Bewerbers und die lfd. Nummer des Listenwahlvorschlags, unter der der zu ersetzende Bewerber aufgestellt ist, enthalten.

F. Unterzeichnung der Listenwahlvorschläge

(§ 46a Abs. 5 i.V.m. § 16 KWahlG; § 72 Abs. 3 i.V.m. §§ 26, 78 Abs. 2 KWahlO)

Der Listenwahlvorschlag muss von der für das Gebiet der Stadt Aachen zuständigen Leitung der Partei oder Wählergruppe unterzeichnet sein.

Der Listenwahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Bezirksvertretung, in einer anderen Bezirksvertretung der Stadt Aachen, im Rat der Stadt, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten ist (sog. neue Parteien oder Wählergruppen), muss ferner von 1 vom Tausend der Wahlberechtigten des Stadtbezirks, und zwar mindestens von 5 und höchstens von 50 Wahlberechtigten, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Zahl dieser Unterschriften beträgt somit für den Stadtbezirk

Aachen-Mitte	50
Aachen-Brand	14
Aachen-Eilendorf	12
Aachen-Haaren	9
Aachen-Kornelimünster/Walheim	13
Aachen-Laurensberg	15
Aachen-Richterich	7

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14b KWahlO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

1. Bei der Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Die Wahlleiterin vermerkt diese Angaben im Kopf der Formblätter.
2. Die Wahlberechtigten müssen auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) sowie der Tag der Unterzeichnung vom Unterzeichner persönlich einzutragen.
3. Für jeden Unterzeichner ist eine Bescheinigung auf dem jeweiligen Formblatt erforderlich, dass der Unterzeichner im Stadtbezirk wahlberechtigt ist; die Bescheinigung kann auch gesondert nach dem Muster der Anlage 15 KWahlO erteilt werden.
4. Ein Wahlberechtigter darf nur einen Listenwahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Listenwahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Listenwahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung eines Wahlvorschlags für einen Wahlbezirk und einer Reserveliste zur Wahl des Rates bleibt unberührt. Die Unterzeichnung eines Listenwahlvorschlags durch einen Bewerber ist zulässig.

G. Anlagen zum Listenwahlvorschlag (§ 72 Abs. 3 - 5 KWahlO)

Dem Listenwahlvorschlag (Anlage 11c KWahlO) sind beizufügen:

1. die Zustimmungserklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12b KWahlO (Die Erklärung kann auch auf dem Listenwahlvorschlag abgegeben werden.);
2. eine Bescheinigung des Oberbürgermeisters nach dem Muster der Anlage 13a KWahlO, dass der Bewerber in dem Stadtbezirk wählbar ist (Die Bescheinigung kann auch auf dem Listenwahlvorschlag erteilt werden. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber gleichzeitig in einem Wahlbezirk oder auf einer Reserveliste für die Wahl des Rates aufgestellt sind und die Bescheinigung für diese Wahlvorschläge vorliegt oder beigebracht wird.);
3. a) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber nach dem Muster der Anlage 9b KWahlO, im Falle einer auf Einspruch wiederholten Abstimmung auch eine Niederschrift hierüber,
b) die vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt hierzu nach dem Muster der Anlage 10b
(Einer Beifügung bedarf es nicht, soweit beide Anlagen einem anderen Listenwahlvorschlag im Gebiet der Stadt Aachen beigelegt sind.);
4. bei Listenwahlvorschlägen von sog. neuen Parteien oder Wählergruppen die Formblätter nach dem Muster der Anlage 14b KWahlO und die Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner nach dem Muster der Anlage 15 KWahlO, soweit das Wahlrecht nicht auf den Formblättern nach Anlage 14b KWahlO bescheinigt ist (vgl. F.);
5. bei Listenwahlvorschlägen von sog. neuen Parteien oder Wählergruppen die Nachweise über Vorstand, Satzung und Programm, soweit die Unterlagen nicht dem Bundeswahlleiter ordnungsgemäß eingereicht worden sind (vgl. C.); reicht die Partei oder Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge im Gebiet der Stadt Aachen ein, so brauchen diese Nachweise nur einmal eingereicht zu werden; Satzung und Programm brauchen nicht beigelegt zu werden, wenn die Bezirksregierung bzw. das Innenministerium bestätigt, dass sie ordnungsgemäß eingereicht sind;
6. sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes nach § 13 Abs. 1 oder 6 KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis, falls die Wahlleiterin dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

H. Ungültige Listenwahlvorschläge
(§ 46a Abs. 5 i.V.m. §§ 15 - 18 KWahlG; § 72 i.V.m. § 27 KWahlO)

Nach Ablauf der Einreichungsfrist können bis zur Zulassung nur noch Mängel behoben werden, die die Gültigkeit der Listenwahlvorschläge bei Ablauf der Einreichungsfrist nicht berühren. Gültige Listenwahlvorschläge liegen nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht vor,

- a) wenn die Einreichungsfrist nicht gewahrt ist,
- b) wenn die erforderlichen Unterschriften bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlen,
- c) wenn die Zustimmungserklärungen der Bewerber bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlen,
- d) wenn die Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber nach Anlage 9b KWahlO oder die Versicherung an Eides statt nach Anlage 10b KWahlO bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlt.

III. Wahlvorschläge für die Wahl des Oberbürgermeisters

A. Ort und Frist für die Einreichung (§ 46b i. V. m. § 15 KWahlG)

Gemäß § 75b KWahlO fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Oberbürgermeisters auf. Die Wahlvorschläge sind bei der Wahlleiterin der Stadt Aachen, Stadtverwaltung Aachen, Fachbereich 01/Wahlen, einzureichen. Ort und spätester Zeitpunkt für die Einreichung siehe Abschnitt I. Buchstabe A.

Die zur Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen amtlichen Formblätter sind beim Fachbereich 01/ Wahlen erhältlich. Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so frühzeitig einzureichen, dass etwaige Mängel, welche die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch vor Ablauf der Einreichungsfrist behoben werden können.

B. Wahlgebiet ist die kreisfreie Stadt Aachen.

C. Wahlvorschlagsrecht (§ 46b i. V. m. § 46d, § 15 KWahlG, § 75b KWahlO)

Wahlvorschläge können von Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Mehrere Parteien oder Wählergruppen können einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen. Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Stadt, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten (sog. neue Partei oder Wählergruppe), so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie die lt. Abschnitt I. Buchstabe C. erforderlichen Nachweise erbringt.

Bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag mehrerer Parteien oder Wählergruppen sind diese Nachweise von jedem Wahlvorschlagsträger zur erbringen.

D. Aufstellung der Bewerber von Parteien und Wählergruppen (§§ 46b, 46d i. V. m. § 17 KWahlG, § 75b KWahlO)

Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder-, Vertreter- oder Wahlberechtigtenversammlung im Wahlgebiet in geheimer Wahl gewählt worden ist.

Gemeinsame Wahlvorschläge sind zulässig. Wird eine Person von mehreren Parteien oder Wählergruppen als gemeinsamer Bewerber benannt, ist sie hierzu in geheimer Abstimmung entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Wahlvorschlagsträger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber wählen und zur Wahl vorschlagen.

Eine Ausfertigung über die Aufstellung des Bewerbers (Anlage 9c KWahlO) sowie die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt hierzu (Anlage 10c KWahlO) ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Wenn bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag der gemeinsame Bewerber in getrennten Versammlungen gewählt wird, sind die jeweiligen Ausfertigungen über die Aufstellung des Bewerbers sowie die Versicherungen an Eides statt einzureichen.

Wählbar ist gemäß § 65 Gemeindeordnung (GO), wer am Wahltag Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt, eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehat, das 23. Lebensjahr am Wahltag vollendet hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

E. Inhalt und Form der Wahlvorschläge (§ 46b i. V. m. §§ 46d, 15 KWahlG; § 75b KWahlO)

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11d KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten

- a) den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht, bei gemeinsamen Wahlvorschlägen sind alle Wahlvorschlagsträger zu benennen; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden,

- b) Familiennamen und Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers.

Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Bewerber können nicht gleichzeitig für die Wahl zum Ober-/Bürgermeister oder Landrat in mehreren Gemeinden und Kreisen sowie nicht zum Städteregionsrat der Städteregion Aachen kandidieren. Eine gleichzeitige Bewerbung für die Wahl des Rates bzw. einer Bezirksvertretung bleibt unberührt. Bei Annahme der Wahl zum hauptamtlichen Oberbürgermeister ist die Mitgliedschaft im Rat der Stadt Aachen bzw. in einer Bezirksvertretung der Stadt Aachen nicht möglich. In einen Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich auf dem Wahlvorschlag oder auf einem besonderen Formblatt (Anlage 12c KWahlO) erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Es ist außerdem zu versichern, dass er für keine andere Wahl zum Ober-/Bürgermeister oder Landrat sowie nicht zum Städteregionsrat der Städteregion Aachen kandidiert.

F. Unterzeichnung der Wahlvorschläge (§ 46b i. V. m. §§ 15, 46d KWahlG; §§ 26, 75b KWahlO)

Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von der für das Wahlgebiet (Stadt Aachen) zuständigen Leitung unterzeichnet sein, ein gemeinsamer Wahlvorschlag muss von der jeweiligen für das Wahlgebiet zuständigen Leitung aller Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Stadt, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten sind (sog. neue Parteien oder Wählergruppen), müssen ferner

von 370 Wahlberechtigten des Wahlgebiets (Stadt Aachen)

persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Bei gemeinsamen Wahlvorschlägen ist die Beibringung von Unterstützungsunterschriften dann nicht notwendig, wenn eine der beteiligten Parteien oder Wählergruppen vom Erfordernis dazu befreit ist.

Wahlvorschläge von Einzelbewerbern müssen ebenfalls von 370 Wahlberechtigten des Wahlgebiets unterzeichnet sein.

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14c KWahlO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

1. Bei der Anforderung der Formblätter sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag die Bezeichnungen aller an dem Wahlvorschlag beteiligten Parteien oder Wählergruppen, bei Einzelbewerbern das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Parteien oder Wählergruppen haben ferner die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-, Vertreter- oder Wahlberechtigtenversammlung (vgl. D) zu bestätigen. Die Wahlleiterin vermerkt die Angaben lt. Satz 1 im Kopf der Formblätter.
2. Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) sowie der Tag der Unterzeichnung vom Unterzeichner persönlich einzutragen.
3. Für jeden Unterzeichner ist eine Bescheinigung des Wahlrechts auf dem jeweiligen Formblatt erforderlich; die Bescheinigung kann auch gesondert nach dem Muster der Anlage 15 KWahlO erteilt werden.
4. Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung eines Wahlvorschlages für einen Wahlbezirk, einer Reserveliste und eines Listenwahlvorschlages zur Wahl einer Bezirksvertretung bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch den Bewerber ist zulässig.

G. Anlagen zum Wahlvorschlag (§ 26 Abs. 4 Nr. 1 – 4, § 75b KWahlO)

Dem Wahlvorschlag (Anlage 11d KWahlO) sind beizufügen:

1. die Zustimmungserklärung des vorgeschlagenen Bewerbers sowie die Versicherung, dass er für keine andere Wahl zum Ober-/Bürgermeister oder Landrat und nicht zum Städteregionsrat der Städteregion Aachen kandidiert nach dem Muster der Anlage 12c KWahlO (Die Erklärung und die Versicherung können auch auf dem Wahlvorschlag (Anlage 11d KWahlO) abgegeben werden);
2. eine Bescheinigung des zuständigen Bürgermeisters über die Wählbarkeit des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 13b KWahlO (Die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag (Anlage 11d KWahlO) erteilt werden);
3. bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen
 - a) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 9c KWahlO, im Falle einer auf Einspruch wiederholten Abstimmung auch eine Niederschrift hierüber,
 - b) die nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt nach dem Muster der Anlage 10c KWahlO;
4. bei Wahlvorschlägen von sog. neuen Parteien oder Wählergruppen und von Einzelbewerbern die Formblätter nach dem Muster der Anlage 14c KWahlO und die Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner nach dem Muster der Anlage 15 KWahlO, soweit das Wahlrecht nicht auf den Formblättern nach Anlage 14c KWahlO bescheinigt ist (vgl. F.);
5. bei Wahlvorschlägen von sog. neuen Parteien oder Wählergruppen die Nachweise über Vorstand, Satzung und Programm, soweit die Unterlagen nicht dem Bundeswahlleiter ordnungsgemäß eingereicht worden sind (vgl. C.); die Nachweise brauchen nur einem Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigelegt zu werden; Satzung und Programm brauchen nicht beigelegt zu werden, wenn die Bezirksregierung bzw. das Innenministerium bestätigt, dass sie ordnungsgemäß eingereicht sind.

Bei gemeinsamen Wahlvorschlägen mehrerer Parteien oder Wählergruppen sind die Nachweise gem. 3. – 5. für jeden Wahlvorschlagsträger wie vorgenannt beschrieben (vgl. D. – F.) zu erbringen.

H. Ungültige Wahlvorschläge (§ 46b i. V. m. §§ 15, 17, 18 KWahlG, § 27 i. V. m. § 75b KWahlO)

Nach Ablauf der Einreichungsfrist können bis zur Zulassung nur noch Mängel behoben werden, die die Gültigkeit des Wahlvorschlages bei Ablauf der Einreichungsfrist nicht berühren (§ 27 KWahlO). Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht vor,

- a) wenn die Einreichungsfrist nicht gewahrt ist,
- b) wenn die erforderlichen Unterschriften bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlen,
- c) wenn die Zustimmungserklärung und Versicherung des Bewerbers bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlen,
- d) wenn bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen die Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung des Bewerbers nach Anlage 9c KWahlO oder die Versicherung an Eides statt nach Anlage 10c KWahlO bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlt; bei gemeinsamen Wahlvorschlägen, bei der die Aufstellung des Bewerbers in getrennten Versammlungen durchgeführt wird, müssen alle Niederschriften nach Anlage 9c KWahlO sowie alle Versicherungen an Eides statt nach Anlage 10c KWahlO vorliegen.

IV. Einteilung der Stadt Aachen in Wahlbezirke und Stadtbezirke

Das Gebiet der Stadt Aachen ist für die Wahl des Rates und der Bezirksvertretungen am 25. Mai 2014 in folgende 32 Wahlbezirke und 7 Stadtbezirke eingeteilt:

Stadtbezirk	Wahlbezirk ¹⁾		zugehörige		
			Statistische Bezirke		Stimmbezirke ¹⁾ Nr.
	Nr.	Name	Nr.	Name	
Aachen-Mitte, teilweise	1	Zentrum	10	Markt	10 01 , 10 02 13 01 , 13 02 14 01
			13	Theater	
			14	Lindenplatz, teilw.	
	2	St. Jakob	14	Lindenplatz, teilw.	14 02 , 14 03 15 01 - 15 05
			15	St. Jakob	
	3	Hanbruch	16	Westpark, teilw.	16 03 , 16 04 17 01 - 17 03
			17	Hanbruch	
	4	Westpark/Hörn	16	Westpark, teilw.	16 01 , 16 02 18 01 , 18 03
			18	Hörn, teilw.	
	5	Ponttor (West)	18	Hörn, teilw.	18 02 21 01 - 21 04
			21	Ponttor, teilw.	
	6	Ponttor (Ost)	21	Ponttor, teilw.	21 05 - 21 07 22 01
			22	Hansemannplatz, teilw.	
	7	Monheimsallee	22	Hansemannplatz, teilw.	22 02 , 22 03 23 01 24 01
			23	Soers, teilw.	
			24	Jülicher Str., teilw.	
	8	Untere Jülicher Str.	23	Soers, teilw.	23 02 24 02 - 24 05
			24	Jülicher Str., teilw.	
	9	Kaiserplatz	31	Kaiserplatz	31 01 - 31 06
	10	Adalbertsteinweg	32	Adalbertsteinweg, teilw.	32 02 - 32 05
11	Panneschopp	33	Panneschopp	33 01 - 33 06	
12	Rothe Erde	34	Rothe Erde	34 01 , 34 02 35 01 - 35 03	
		35	Trierer Str., teilw.		
13	Forst	35	Trierer Str., teilw.	35 04 37 01 , 37 02, 37 05	
		37	Forst, teilw.		
14	Frankenberg	32	Adalbertsteinweg, teilw.	32 01 36 01 - 36 06	
		36	Frankenberg		
15	Driescher Hof	37	Forst, teilw.	37 03 , 37 04, 37 06 , 37 07	
16	Beverau/ Burtscheider Kurgarten	41	Beverau	41 01 , 41 02 42 01 - 42 03	
		42	Burtscheider Kurgarten		
17	Burtscheider Abtei	43	Burtscheider Abtei	43 01 - 43 05	
18	Steinebrück	46	Steinebrück	46 01 - 46 05 48 04	
		48	Hangeweiher, teilw.		
19	Marschierter	47	Marschierter	47 01 - 47 05 48 01	
		48	Hangeweiher, teilw.		
20	Hangeweiher	48	Hangeweiher, teilw.	48 02 48 05 - 48 08	
Aachen-Brand	21	Brand (Nord)	51	Brand, teilw.	51 01 , 51 02, 51 04 51 06 - 51 08
	22	Brand (Süd)	51	Brand, teilw.	51 03 , 51 05, 51 09 , 51 10

Stadtbezirk	Wahlbezirk ¹⁾		zugehörige		
			Statistische Bezirke		Stimmbezirke Nr.
	Nr.	Name	Nr.	Name	
Aachen-Eilendorf	23	Eilendorf (Nord)	52	Eilendorf, teilw.	52 01 - 52 04
	24	Eilendorf (Süd)	52	Eilendorf, teilw.	52 05 - 52 09
Aachen-Haaren, teilw.	25	Haaren (Nord)/ Ver- lautenheide	53	Haaren, teilw.	53 02 , 53 03, 53 05 , 53 06
Aachen-Korneli- münster/Walheim	26	Kornelimünster/ Oberforstbach	61 62	Kornelimünster Oberforstbach	61 01 , 61 02 62 01 - 62 04
	27	Walheim	63	Walheim	63 01 - 63 07
Aachen-Laurensberg, teilw.	28	Vaalsequarter/ Orsbach/Vetschau	64 65	Vaalsequarter, teilw. Laurensberg, teilw.	64 02 , 64 03 65 05 - 65 07
	29	Laurensberg	65	Laurensberg, teilw.	65 01 - 65 04, 65 08
Aachen-Richterich	30	Richterich	66	Richterich	66 01 - 66 06
Aachen-Mitte, teilw./ Aachen-Haaren, teilw.	31	Obere Jülicher Str./ Haaren (Süd)	25 53	Kalkofen Haaren, teilw.	25 01 , 25 02 53 01 , 53 04
Aachen-Laurensberg, teilw.	32	Kullen	64	Vaalsequarter, teilw.	64 01 , 64 04, 64 05

¹⁾ Stimmbezirk Nr. 48 03 besteht nicht.

Die Abgrenzung der Stadtbezirke und Wahlbezirke sowie der dazu gehörenden Stimmbezirke kann beim
FB 01/Wahlen eingesehen werden.

Aachen, den 16.12.2013

Die Wahlleiterin
Grehling
Stadtdirektorin